

Die ehemalige reformierte Gemeinde Halver (1749—1847).

Von Pfarrer Ewald Dresbach in Halver.

Quelle: Kirchenarchiv Halver. Vgl. meine Chronik von Halver,
Elberfeld 1898, S. 158 ff. u. 170 ff.

Die alte Gemeinde Halver war 1583 lutherisch geworden. Reformierte gab es damals in der Gemeinde nicht; sie treten erst gegen 1700 auf, und zwar als Einwanderer aus dem Bergischen und dem Siegerlande, die bei der uralten Eisenfabrikation in Halver Beschäftigung suchten. Als nun um 1700 die Ritterfamilie v. Edelkirchen zu Edelkirchen,¹⁾ Heesfeld und auf Haus Heide bei Halver, die 1583 ebenfalls lutherisch geworden war, das reformierte Bekenntnis annahm, erhielten die schwachen reformierten Ansätze eine bedeutende Stärkung.

Auf dem Gut zu Edelkirchen gab es eine Kapelle St. Crucis, die aus der katholischen Zeit stammte und zu deren Instandhaltung die Gutsherren und die Gemeinde zu gleichen Teilen verpflichtet waren. Wegen des Eigentums-

¹⁾ Das Gut Edelkirchen (Adelenkerche, Eidelkerke, Ellenkirchen und ähnlich) wurde am 13. Dezember 1096 vom Kölner Erzbischof Hermann III. der Abtei Siegburg geschenkt; päpstliche Bestätigungen liegen vor aus den Jahren 1109, 1116 und 1181. (S. Lac. Ub. I, 252. 271. 278. 478.) v. Steinen (XX, 1282) nennt als ältesten Repräsentanten einen Johan v. Edelkirchen im Jahre 1338; das Gut muß demnach zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Siegburger Lehen im Besitz der Herren v. Edelkirchen gewesen sein. v. Steinen vermutet, daß die Familie ursprünglich v. Hemmerde geheißen, aber ihren Namen nach dem neuen Besitz umgeändert habe. Das Wappen zeigte ein rotes Ankerkreuz in silbernem Schilde (v. Steinen Taf. XVI, 1). Das Geschlecht ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts ausgestorben.

rechtes bestanden zwischen beiden Parteien seit langer Zeit Streitigkeiten, die um 1700 zu Prozessen führten und beim Konfessionswechsel der Gutsherrschaft jedenfalls mitgewirkt haben; augenscheinlich suchten die Herren v. Edelkirchen die Gemeinde aus der Kapelle zu verdrängen. Dazu kam, daß damals der Herr v. Edelkirchen zu Haus Heide, um die Lutherischen in Aufregung zu versetzen, behauptete, er habe das jus denominandi, das Recht, bei Neuwahlen in Halver einen Prediger vorzuschlagen. Er selbst wußte aber, daß er sich im Irrtum befände, denn von der am 26. März 1721 erwirkten Erlaubnis, sein vermeintliches Recht vor Gericht geltend zu machen, und zwar binnen drei Wochen bei Verlust des Anspruchs und bei einer Strafe von 25 Goldgulden,¹⁾ hat er niemals Gebrauch gemacht.

Den Gottesdienst in der genannten Kapelle hielt bis zum Übertritt der Gutsherren zum reformierten Bekenntnis der an der Pfarrkirche zu Halver angestellte Vikar ab, der dafür die Kapellenrenten und die Erträgnisse des zur Kapelle gehörigen Gutes Öge zu beziehen hatte. War er nicht verheiratet, so hatte er in der Regel Wohnung und Tisch auf Haus Heide. Als nun die Herren von Edelkirchen reformiert wurden, ließen sie den Gottesdienst, woran auch die übrigen Reformierten, sogar solche aus der Nachbargemeinde Rönshahl, teilnahmen, von reformierten Kandidaten wahrnehmen, während die Sakramente von den benachbarten reformierten Predigern aus Kadevornwald, Breckerfeld und Lüdenscheid ausgeteilt wurden. Übrigens muß die Seelenzahl der Reformierten in Halver um 1720—30 weit unter 100 geblieben sein, was wir daraus schließen können, daß nach dem Tauf- und Sterberegister in den zehn Jahren von 1765—1774 nur 21 Taufen und 11 Beerdigungen vorkamen, also im Durchschnitt pro Jahr 2 Taufen und

¹⁾ Auf Grund einer generellen Regierungsverfügung vom 11. Febr. 1709. — Das Vorschlagsrecht stand ausschließlich beim „Konfistorium“ oder Gemeindegemeinderat, der bei Neuwahlen sich mit dem Kirchspielsvorstande (Bauerschaftsvorstehern, Beerbten und selbständigen Eingepfarrten) benahm und dann aus der Zahl der Probeprediger drei vorschlug, von denen die Gemeinde einen wählen mußte.

1 Beerdigung; demnach kann man die Seelenzahl um 1760 auf 100 veranschlagen.

Der Streit zwischen der Gemeinde und den v. Edelkirchen hatte die Folge, daß die erwähnte Kapelle völlig verwahrloßt und um 1720 geradezu haufällig wurde. Man verlegte daher den Gottesdienst nach Haus Heide. Da dies auf die Dauer zu Unannehmlichkeiten führte, so planten die Reformierten um 1730, eine eigene Kirche zu bauen und einen eigenen Prediger anzustellen. Der Plan wurde um so eifriger verfolgt, als der Herr v. Edelkirchen zu Haus Heide 1730 bei der Wahl des lutherischen Pastors Joh. Georg Eckstein in Halber eine gründliche Niederlage erlitten hatte. Zwar hatte er es durch Vorschreiben seines angeblichen Denominationsrechtes, das bei der Wahl nicht gewahrt worden sei, anfangs erreicht, daß die Regierung zu Kleve die bereits am 21. Oktober von ihr bestätigte Wahl Ecksteins am 25. Oktober aufhob; aber die Regierung sah unmittelbar darauf ein, daß sie in der Übereilung einen Fehler begangen habe infolge der falschen Vor Spiegelung des Herrn v. Edelkirchen, denn schon nach zwei Tagen verfügte sie auf Grund ihrer Akten, daß der v. Edelkirchen mit der prätendierten Denomination abzuweisen sei und die Kosten zu tragen habe; bei der neu vorzunehmenden Wahl habe v. Edelkirchen nur ein Botum (eine Stimme) abzugeben. Infolge einer Immediateingabe an den König blieb es bei der Wahl Ecksteins — er stand zu Heiligenhaus im Bergischen —; die Regierung nahm ihre Kassation zurück und gab der Wahl von neuem die endgültige Bestätigung.

Zum Bau einer eigenen Kirche fehlten den Reformierten die nötigen Mittel. Sie versuchten deshalb zum Schrecken der Lutherischen das jus simultanei zu erlangen, die Erlaubnis, die lutherische Kirche mit benutzen zu dürfen. Eine Eingabe an den König hatte in der That den gewünschten Erfolg; durch königliches Reskript wurde ihnen die Bitte gewährt. Aber wer beschreibt nun die Wut der Lutherischen! Um keinen Preis die Reformierten in unsere Kirche dringen lassen, das war die Losung. Sie setzten alle Hebel in Bewegung, die drohende Gefahr abzuwenden; nach einem heftigen Prozeß mußten sie sich schließlich auf Vorstellung des königlichen

Obertribunals zu einem Vergleich bequemen, der ihnen zwar sehr schwer wurde, der sie aber auch zum Ziel führte: sie durften ihre Kirche für sich allein behalten.

Dieser Vergleich kam am 23. März 1733 zustande. Am 31. März begaben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich Pastor Eckstein und Dr. Mähler auf lutherischer und Rat Boswinkel auf reformierter Seite, nach Lüdenscheid und ließen durch den Gerichtskommissar Hymmen folgendes Protokoll aufsetzen:

Die beiderseitigen Religionsverwandten seien überzeugt, daß die Einführung des Simultaneums sowohl den Lutherischen als auch den Reformierten beschwerlich fallen werde; denn bei den weiten Entfernungen und schlechten Wegen, besonders zur Zeit des Winters, könne am Vormittag nicht zweimal Gottesdienst gehalten werden, zumal dann nicht, wenn die Lutherischen das heilige Abendmahl feierten, was alle vierzehn Tage geschehe. Der Nachmittags-Gottesdienst sei auch nicht zweckdienlich, da an den kurzen Wintertagen manche daran nicht teilnehmen könnten. Aus diesen Gründen wäre es am besten, wenn beide Teile ihr eigenes Gotteshaus zum alleinigen Gebrauche hätten. In solcher Erwägung habe man folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Reformierten verzichten von nun an bis zu den ewigen Tagen unwiderruflich auf den Mitgebrauch der lutherischen Kirche in Halber, so daß sie auf dieselbe und die ihr anklebenden Gerechtigkeiten niemals unter keinem Vorwande irgend einen Anspruch erheben werden. Dagegen sollen sie ihre Sitze in der lutherischen Kirche und ihre Begräbnisstätten auf dem lutherischen Friedhof, wie sie solche bisher innegehabt, behalten und ihre Leichen auch unter Gesang bis an die Treppe des lutherischen Friedhofs bringen dürfen; wünschen sie aber Gesang auf dem Friedhof selbst oder eine Leichenpredigt auf demselben oder in der Kirche, so soll dies wie auch das Läuten der Glocken nur durch die lutherischen Prediger veranlaßt oder bewirkt werden.
2. Die Lutherischen verpflichten sich ihrerseits in der Erwägung, daß die Edelkircher Kapelle zur Abhaltung

der Gottesdienste in jeder Beziehung ungeeignet ist, den Reformierten im Dorfe Halver einen passenden Platz, den sogenannten fast zwei Malterscheid großen Henneburger Kamp, zum Bau einer Kirche und eines Pastorathauses und zur Anlegung eines Friedhofs von allen Lasten frei zu schenken, sowie außerdem ihnen einen Zuschuß zur Bestreitung der Baukosten in Höhe von 300 Rthrn. binnen zwei Jahren nach erfolgter Bestätigung der gegenwärtigen Vereinbarung zu überweisen. Nicht minder verzichteten die Lutherischen auf die Hälfte der Kapelle zu Edelkirchen und der dazu gehörigen Renten dergestalt, daß sie weder Anspruch machen auf die Hälfte der bereits verfallenen und auszuliefernden Renten, worüber bisher Prozesse geschwebt haben, noch auf die Hälfte der später verfallenden Renten; insbesondere soll das Gut zur Öge einzig und allein den Reformierten überlassen und eingeräumt werden.

Beide Teile geben schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß durch die gegenwärtige Vereinbarung unter den Religionsverwandten Ruhe, Einigkeit und mehr Liebe entstehen möge; und da die Lutherischen aus „Christbrüderlicher Liebe“ den Reformierten ein größeres Entgegenkommen gezeigt hätten, als das hochpreißliche Ober-Tribunal in Vorschlag gebracht habe, so dürften sie wohl auf die landesherrliche confirmation (Bestätigung) dieses Vergleichs hoffen, um welche sie hiermit gebeten haben wollten.

Der Kommissar Hymmen schickte das Protokoll mit warmer Befürwortung unverzüglich an die königliche Regierung in Kleve und suchte die Bestätigung nach. Allein dieselbe ließ lange auf sich warten; endlich am 7. Juni 1735 sandte die Regierung das Allerhöchste Reskript d. d. Berlin, 27. März 1735, welches die so sehnlich erwartete Bestätigung enthielt, nach Halver. Ausdrücklich wird vom König befohlen, die Lutherischen sollten den Bau der reformierten Kirche gestatten und sich überhaupt genau nach dem Vergleich richten.

Nun waren die Streitigkeiten scheinbar beendet; aber bei den Lutherischen glimmte der Groll im stillen fort, während die Reformierten, ob des errungenen Sieges mehr wie zu-

frieden, zur Gründung einer selbständigen Gemeinde schritten. Sie erhielten 1739 die Erlaubnis, eine Kollekte¹⁾ einzusammeln im Siegerlande, im Bergischen, am Rhein, in Holland, in der Schweiz und in Frankreich; hierdurch sowie durch Ersparnisse des Öger Gutes wurde es ihnen nicht nur möglich, eine eigene Kirche auf dem Henneburger Kampe dicht bei Halver zu bauen und einen Friedhof anzulegen, sondern auch auf die Anstellung eines eigenen Predigers Bedacht zu nehmen. Die Kirche konnte am 28. Januar 1742 durch den damaligen Inspektor der Classis Süderlandica, Prediger Busch zu Lüdenscheid, eingeweiht werden. Zur Bildung und Vergrößerung eines Fonds für den Prediger und Schullehrer dienten Unterstützungen aus dem königlichen Kirchen-Aerarium von Kleve und Mark bis zu der Zeit, wo die Grafschaft Mark mit dem Großherzogtum Berg vereinigt und von der französischen Regierung jenes wohlthätige Aerarium aufgehoben wurde (1807).

Im Jahre 1749 war man so weit gekommen, daß nach einem eigenen Prediger Umschau gehalten werden konnte. Die Wahl fiel auf den Kandidaten Herm. Adolf Rochelsberg aus Radevormwald. Einen eigenen Lehrer hat die kleine Gemeinde schon früher gehabt; der Schulmeister war ja zugleich Kantor und Küster, der beim Gottesdienst nicht fehlen durfte und der außer dem geringen Schulgeld ohne Frage bei den Gemeindegliedern freien Tisch hatte. Prediger Denninghof (s. weiter unten) bemerkt im Lagerbuch II, S. 262, der 1770 gestorbene Schullehrer und Küster Joh. Heinr. Küper sei der zweite gewesen, „nachdem bereits im Jahre 1739 Joh. Jak. Walther als Schullehrer hier angestellt war.“²⁾

Auf Pastor Rochelsberg folgte Joh. Wald aus Bellinghausen im Homburgischen im jetzigen Kreise Gummersbach am

1) Das interessante Kollektenbuch mit warmer Befürwortung der Regierung zu Cleve, des Hogrefen zu Breckerfeld und Richters zu Halver Joh. Grüter sowie des Inspektors der reformierten süderländischen Klasse liegt noch vor. Es enthält namhafte Gaben bis zu 100 Rtlr. Als Kollektant war der Schulmeister Joh. Jak. Walther angestellt.

2) Diese Notiz beruht auf der Angabe in dem oben erwähnten Kollektenbuch, wonach Walther 1739 „vorläufig angenommener Schulmeister“ war.

4. Oktober 1764. Er folgte bald einem Ruf als Pastor nach Wald bei Solingen und erhielt als Nachfolger Georg Ludw. Hasenbach aus Siegen, der am 17. Juni 1767 in sein Amt in Halver eingeführt wurde. Hasenbach starb 1774 am 28. August. Auf ihn folgte am 30. März 1775 Karl Friedrich Schemmann aus Camen; als er nach dreijähriger Amtstätigkeit nach Westhofen berufen wurde, trat an seine Stelle Joh. Heinr. Esch aus Mörs am 14. Januar 1779, der aber schon kurz darauf das Predigtamt in Limburg an der Lenne antrat und am 26. April 1780 in dem Kandidaten Joh. Pet. Bäumer aus Solingen einen Nachfolger erhielt. Wahrscheinlich war kurz vor der Einführung des Pastors Schemmann an Stelle des verstorbenen Schulmeisters Küper der Joh. Leopold Heiermann zum Schulmeister gewählt und installiert worden.

Der eben genannte Pastor Bäumer war ein sehr tätiger Mann, dem die reformierte Gemeinde viel zu danken hatte. Er sorgte zunächst dafür, daß das im Dorfe gelegene und bereits früher angekaufte Wohnhaus „Zum roten Löwen“ zu einer ordentlichen Predigerwohnung eingerichtet wurde, wozu er das Geld größtenteils im Bergischen und in Frankfurt a. M. kollektierte; bis dahin hatten sich die reformierten Prediger mit Mietwohnungen begnügen müssen. Sodann faßte er den Plan, eine neue Kirche zu bauen, und zwar im Dorfe selbst, da die seitherige auf dem Henneburger Kamp bedenkliche Risse zeigte und kostspielige Reparaturen erfordert hätte. Zu diesem Zweck gelang es ihm, daß der Gemeinde von Sr. Majestät dem König 1061 Rtlr. Berl. Cour. geschenkt wurden teils aus dem klevisch-märkischen Kirchen=Aerarium, teils aus dem mons pietatis in Berlin.

Zur Zeit Bäumers sahen sich auch die Lutherischen genötigt, eine neue Kirche zu bauen, da die alte, welche urkundlich um 1130 zuerst erwähnt wird, s. meine Chronik von Halver, S. 22 und 27 f., baufällig geworden war. Die Reformierten stellten ihnen 1783 ihre Kirche während des Neubaus bereitwillig zum Mitgebrauch zur Verfügung.

Nachdem Bäumer 1789 einem Ruf an die reformierte Gemeinde Lünen gefolgt war, wurde die Stelle in Halver am dritten Sonntag im Advent desselben Jahres mit Heinr. Wilh.

Diehl aus Westhofen besetzt. Unter Diehl wurde der Bau der neuen Kirche in der Nähe des jetzigen Hotels zur Fuhr¹⁾ in Halber begonnen und 1792 vollendet; er kostete 2085 Taler und 30 Stüber gemein Geld. Nach Diehls Tode am 14. August 1811 wurde am 31. Oktober desselben Jahres gewählt Daniel Theod. Denninghof, gebürtig aus Camen, seit 1802 Rektor der höheren Schule zu Elberfeld; seine Einführung erfolgte am 11. April 1812 durch den Inspektor Pastor Pafrath aus Plettenberg. Denninghof war der letzte reformierte Prediger in Halber, denn unter seiner Amtsführung kam die Vereinigung seiner Gemeinde mit der lutherischen zustande. Er starb am 16. Dezember 1864.

Die Reihe der reformierten Lehrer nach dem erwähnten Heiermann († 2. Oktober 1807) war folgende: Ludw. Nohl aus Marienhagen bei Summersbach bis 1811. Georg Keimer aus Rees (oder Emmerich?) 1811—1813. Bis 1815 blieb die Stelle wegen der Kriegsunruhen unbesetzt. Cornelius Feldermann aus Radevormwald 1815—1819. Die Stelle blieb bis 1822 wieder unbesetzt, nachdem dieselbe im Jahre 1821 in Gemäßheit eines Vorschlags der Königl. Regierung zu Arnsherg und mit Einwilligung der beiden reformierten Kirchenvorsteher Herm. Voß und Joh. Stöcker mit der lutherischen Schule derart vereinigt worden war, daß die beiden Schulmeister in dem damals neuerbauten Schulhause den Unterricht gemeinschaftlich erteilen sollten. Der lutherische Lehrer sollte die weiter geförderten Schüler unterrichten und dafür außer dem Schulgelde von sämtlichen Schülern und außer einer Gehaltszulage aus der Kommunalkasse die bisherigen Einkünfte der lutherischen Schulstelle beziehen, der reformierte dagegen sollte die unterste Schülerabteilung unterrichten und dafür außer freier Wohnung im ehemaligen lutherischen Schulgebäude sämtliche Einkünfte der reformierten Schulstelle und als Entschädigung für das ihm abgehende Schulgeld eine jährliche Gehaltszulage von 40 Rtlr. Berl. Cour. aus der Kommunal-

¹⁾ Häuser „zur Fuhr“, „auf der Fuhr“ (Bohr) gibt es im Süderlande mehrfach; der Name kommt her vom lateinischen Forum und bezeichnet die Stätte, wo im Mittelalter Gericht gehalten wurde.

kasse empfangen. Nach dieser Vereinigung wurde zum zweiten Lehrer, zum Küster und Kantor bei der reformierten Gemeinde im Jahre 1822 berufen der Schulamtskandidat Nuß aus Camen, der jedoch schon im folgenden Jahre einen Ruf nach Wermelskirchen annahm. Auf ihn folgte Deutmoser aus Iserlohn und dann Bösebeck aus Langerfeld; als der letztere 1829 Lehrer in Wiedenest im Schwarzenbergischen wurde, kam im Sommer desselben Jahres Wilh. Schrage aus Weslarn bei Soest als Lehrer nach Halver. Schrage war später erster Lehrer und Organist bei der vereinigten Gemeinde; er starb am 16. April 1891 nach 54jähriger Amtsführung. Mit ihm schließt die Reihe der reformierten Lehrer in Halver.

Die reformierte Gemeinde war und blieb klein; betrug die Seelenzahl um 1760 etwa 100, so ergab eine genaue Zählung im Jahre 1845 nur 143, denen 5293 Lutherische gegenüberstanden. In der Zeit von 1800—1840 hatten die Reformierten, nach den Tausen zu schließen, etwa die Zahl 200—300 erreicht; allein das war eine vorübergehende Erscheinung, die sich aus dem Zuzug fremder Arbeiter erklärt. Die Zahl fiel bald wieder auf 143. Grundeigentümer gab es unter ihnen nur wenige.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß um 1830 bei den Reformierten der Wunsch laut wurde, mit den Lutherischen zu einer Kirchengemeinde vereinigt zu werden, und zwar um so mehr, als beide Gemeinden der Union bereits beigetreten waren und die eigentlichen Rufer im Streit, die Herren v. Edelkirchen, schon vor Jahrzehnten das Zeitliche gesegnet hatten. Auch das Verhältnis zwischen beiden Konfessionen hatte sich allmählich friedlich gestaltet. Die Möglichkeit der Kombination beruhte auf den Bekenntnisparagrafen der neuen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835, wonach die unierten Gemeinden in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinerechten sehen und unbeschadet ihres verschiedenen Bekenntnisstandes mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzialsynodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung stehen.

Am 21. Juni 1838 hielt Superintendent Philipps bei der lutherischen Gemeinde in Halber eine Kirchenvisitation und trug bei dieser Gelegenheit vor, daß er in der vorigen Woche die reformierte Gemeinde in Halber visitiert habe, und da sei vom Presbyterium derselben der Wunsch nach einer Vereinigung mit der größeren (lutherischen) Gemeinde ausgesprochen worden: man wolle billigen und rechtlichen Vorschlägen entgegensehen.¹⁾ Das Presbyterium der lutherischen Gemeinde nahm dies Anerbieten freudig an; der Superintendent wurde gebeten, baldigst das Erforderliche zu veranlassen und höhern Orts die Ernennung eines Kommissars zu beantragen. Am 31. August fand eine Sitzung des lutherischen Presbyteriums statt, wobei der Superintendent mittheilte, die höhere Behörde habe sich beifällig über die erstrebte Kombination geäußert und ihm unter Assistenz des Bürgermeisters Schmidt in Halber die Leitung der Verhandlungen übertragen. Die Punkte, auf welche es hauptsächlich ankommen würde, wurden festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Superintendent dieselben dem reformierten Presbyterio vorlegen solle; demnächst solle eine gemeinschaftliche Sitzung beider Presbyterien stattfinden, in welcher der Entwurf einer Kombinationsurkunde festzusetzen wäre. Schon am 19. Oktober hielt der Superintendent eine Sitzung des reformierten Presbyteriums ab; unmittelbar darauf konnte er dem lutherischen Presbyterium mittheilen, daß begründete Hoffnung auf das Gelingen des Werkes vorhanden sei.

Die gemeinschaftliche Sitzung fand am 7. November 1838 statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Beide Gemeinden verbinden sich in allen Theilen zu einer einzigen evangelischen Gemeinde. 2. Für diese Gemeinde wird nur die lutherische Kirche in Gebrauch genommen, während die reformierte für spätere Maßnahmen der vereinigten Gemeinde disponibel bleibt. 3. Das Vermögen beider Gemeinden fließt in eins zusammen. 4. An Stelle des gestorbenen lutherischen Pfarrers Bogt soll ein neuer Pastor gewählt werden, da Pfarrer Denninghof in vorgerücktem Alter steht. Bei dieser Wahl konkurriert die reformierte Gemeinde durch ihr Pres-

¹⁾ Ich folge hier der Darstellung in meiner Chronik S. 232 ff.

byterium und drei Repräsentanten; diese Repräsentanten bleiben für die nächsten zwei Jahre in Funktion. Danach richtet sich die Zahl der Repräsentanten nach der Kirchenordnung. 5. Beide Presbyterien bilden für die nächsten zwei Jahre ein Kollegium; später besteht das Presbyterium wieder aus acht weltlichen Mitgliedern. 6. Beim öffentlichen Gottesdienst alterniert Pfarrer Denninghof mit den beiden Kollegen in der üblichen Weise. Die Austeilung des heiligen Abendmahls findet an den drei ersten Sonntagen eines jeden Monats abwechselnd durch die drei Pfarrer statt. 7. Pfarrer Denninghof verrichtet die übrigen Amtshandlungen nur bei seinen bisherigen Gemeindegliedern. Beim öffentlichen Gottesdienst und den Amtshandlungen ist nach der Kirchenordnung und der unierten Agende zu verfahren. 8. Die selbständigen Gemeindeglieder der reformierten Gemeinde erhalten Sitze in der großen (lutherischen) Kirche. 9. Pfarrer Denninghof bleibt bis an sein Ende im Genuß seiner Pfarreinkünfte; als Entschädigung für die wegfallenden Opfer in seiner Kirche erhält er jährlich im August ein Opfer von der Gesamtgemeinde und außerdem 20 Tlr. aus den Revenüen der vakanten Pfarrstelle. 10. Wenn Pfarrer Denninghof eine Witwe hinterläßt, so erhält dieselbe aus dem bisherigen reformierten Pfarrfonds jährlich 75 Tlr. Pension so lange, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist; stirbt die Witwe vorher, so verbleibt die Pension den Kindern ebenso lange. (Pfr. Denninghof verlangte 150 Tlr. als jährliche Pension für seine eventuelle Witwe; als man darauf nicht eingehen wollte, entfernte er sich aus der Sitzung.) 11. Nach dem Tode des Pfarrers Denninghof sollen die Revenüen seiner Pfarrstelle zur Besoldung eines ordinierten Geistlichen dienen, der die der Elementarschule entwachsenen und weiterstrebenden Knaben der Gemeinde zu unterrichten hat.

Diese Beschlüsse, die der Regierung zur Begutachtung unterbreitet werden sollten, bevor die beiden Gemeinden gefragt würden, fanden die Billigung der beiden Presbyterien mit Ausnahme des Pfarrers Denninghof und eines lutherischen Presbyters. Da die beiden Opponenten trotz wiederholter Bitten nicht zu bewegen waren, ihren Widerspruch aufzugeben und da man auf alle Fälle Einstimmigkeit erzielen wollte, so

wurden im Februar 1839 die Verhandlungen abgebrochen — Kombination war einstweilen gescheitert.

Es waren mehr als sieben Jahre vergangen, als man die Verhandlungen wieder aufnahm. Am 23. Januar 1846 fand unter dem neuen Superintendenten Schirmer eine Sitzung der größeren lutherischen Gemeindevertretung statt, in welcher die beiden Fragen vorgelegt wurden: 1. Ist eine Vereinigung beider Gemeinden wünschenswert? 2. Sind die Hindernisse, die früher im Wege standen, weggeräumt? Die erste Frage wurde einstimmig mit Ja, die zweite mit allen gegen sieben Stimmen ebenfalls mit Ja beantwortet; das Kollegium bestand aus 8 Presbytern, 60 Repräsentanten und dem Pfarrer Bellingrodt. Die weit überwiegende Mehrheit beantwortete also auch die zweite Frage mit Ja.

Nunmehr wurde ein vorläufiger Entwurf zur Vereinigung aufgestellt und der Behörde zur Begutachtung vorgelegt, welche die Genehmigung erteilte, nochmals den Versuch einer Kombination zu machen. Zu dem Zweck mußten von beiden Gemeinden besondere Bevollmächtigte gewählt werden, wozu für die lutherische Gemeinde Termin angesetzt wurde auf den 26. August und für die reformierte auf den folgenden Tag. Beide Presbyterien hatten am 5. August dieserhalb in einer gemeinschaftlichen Sitzung verhandelt. Der lutherischen Gemeinde wurden an dem genannten Tage folgende Fragen vorgelegt: 1. Ist es der Wunsch und der Wille der Gemeinde ebenso, wie Presbyterium und Repräsentanten es bereits ausgesprochen haben, daß die beiden evangelischen Gemeinden in Halber zu einer unierten evangelischen Gemeinde vereinigt werden? 2. Soll die Vereinigung von den heute zu wählenden Deputierten auf Grund des mitgetheilten, von der Oberbehörde in § 6 modifizierten Entwurfs erfolgen, so daß dieser Entwurf in seinen wesentlichen Theilen, wohin namentlich die Wahl und Anstellung eines Hilfspredigers und die angegebene Verwendung des gesamten kirchlichen Vermögens der kleineren Gemeinde zu rechnen sind, zum Grunde gelegt und festgehalten wird, dagegen andere minder wichtige Punkte und Zusätze dem gewissenhaften Ermessen der Deputierten überlassen werden? Und sollen den Deputierten namentlich auch die Wünsche der Gemeinde bezüglich

der Abschaffung des Beichtgeldes, der Fixierung der Leichengebühren usw. zur Berücksichtigung empfohlen werden? 3. Wieviel Deputierte sollen von der Gemeinde zur Abschließung des Unionsvertrages mit den Deputierten der reformierten Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden? Ist die Gemeinde mit dem Vorschlag des Presbyteriums, daß 6 Deputierte gewählt werden, einverstanden? 4. Ist die Gemeinde mit dem Vorschlag des Presbyteriums einverstanden, daß diejenigen, welche nach den erstewählten 6 Deputierten die meisten Stimmen haben, nach Maßgabe ihrer erhaltenen Stimmen die Stellvertreter der Deputierten sein sollen? 5. Beauftragt und bevollmächtigt die Gemeinde hiermit und kraft dieses die Deputierten rechtsgültig, ohne weiteren Vorbehalt der Gemeinde, als die in der zweiten Frage enthaltene Bestimmung und Beschränkung, die Vereinigung der beiden Gemeinden definitiv abzuschließen und vollziehen zu lassen?

Sämtliche fünf Fragen wurden einstimmig mit Ja beantwortet. Darauf wurden die sechs Deputierten bezw. die Stellvertreter gewählt; das Ergebnis wurde an den beiden folgenden Sonntagen bekannt gemacht, ohne daß Widerspruch erfolgt wäre.

Genau auf dieselbe Weise war die reformierte Gemeinde auf den 27. August zusammenberufen worden. Dieselben Fragen wurden vorgelegt und einstimmig bejaht; es wurden ebenfalls sechs Deputierte nebst Stellvertretern gewählt, die Wahl wurde genau so von der Kanzel bekannt gemacht, und Widerspruch erhob sich nicht.

Jetzt herrschte Freude auf beiden Seiten; das Ziel konnte nicht mehr fern sein. Auf die eingesandten Wahlakten verfügte der Superintendent am 31. August, die beiden Presbyterien müßten noch bescheinigen, daß die Deputierten und deren Stellvertreter die Eigenschaften der Wählbarkeit besäßen; ferner, das Ergebnis der Wahl sei den Gewählten schriftlich zu insinuieren, und endlich müßten diese noch die Annahme der Wahl bescheinigen.

Nach Erledigung dieser Verfügung teilte der Superintendent am 28. September mit, daß die Regierung unter dem 17. September die Genehmigung zur Abschließung des Kombinations-

vertrags erteilt habe, und nunmehr setze er Termin zur Verhandlung auf den 9. Oktober, wozu beide Presbyterien die Einladungen ergehen lassen sollten. An diesem Tage wurde also die bedeutsame Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten abgehalten — und alles ging glatt vonstatten. Man einigte sich in 14 Punkten, die sich zwar an die Festsetzungen vom 7. November 1838 anlehnten, aber doch die Klippen vermieden, an welchen damals die Vereinigung gescheitert war, indem 1. der Pfarrer Denninghof im Verein mit seinem zu wählenden Adjunkt hinsichtlich der Amtshandlungen dem lutherischen Pfarrer Bellingrodt gleichgestellt wurde, und indem 2. von einer Witwenpension überhaupt keine Rede mehr war, sondern bestimmt wurde, daß Denninghof im Genuß seines bisherigen Gehaltes und seiner Dienstwohnung verbleiben und aus der vakanten untern Pfarrstelle resp. vom Adjunkten jährlich 230 Tlr. erhalten solle als Entschädigung für das in seiner Kirche ausfallende Opfer und für die Stolgebühren seiner Gemeinde, die er den beiden anderen Pfarrern überweist; und endlich 3. sollten die Revenüen des reformierten Pfarrfonds in die Kirchenkasse der kombinierten Gemeinde fließen und zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden.

Die Verhandlungen wurden am folgenden Tage fortgesetzt; sie erstreckten sich auf die den Reformierten anzuweisenden Freisitze in der großen (lutherischen) Kirche, auf die Regulierung der Leichen- und Kopulationsgebühren, auf die Besoldung eines eventuellen dritten Pfarrers, auf die Entschädigung des Küsters und Kantors der Reformierten und auf die Bildung der Kirchenvertretung der kombinierten Gemeinde. Hinsichtlich der letzteren wurde der diesbezügliche Beschluß vom 7. November 1838 beibehalten, dagegen weiter festgesetzt, daß gleich nach der Bestätigung der Vereinigung die bisherige Repräsentation der lutherischen Gemeinde aufgelöst und aus der Gesamtgemeinde eine neue Repräsentation gewählt werden sollte.

Am Schluß der Verhandlungen ersuchte die Deputation den Superintendenten, nunmehr die Kombinationsurkunde zu redigieren und der Deputation zur Unterschrift vorzulegen. Die Pastoren Denninghof und Bellingrodt erklärten sich durch Unterschrift mit allen Punkten einverstanden; letzterer aber

unter Vorbehalt näherer Entschließung in betreff der Leichengebühren.

So weit war man nun gekommen. Der Superintendent schickte das Protokoll an die Behörde; darauf verfügte die Königl. Regierung zu Arnsberg am 12. Januar 1847, daß zunächst noch der Kreis-Synodalauschuß über die Verhandlungen gehört werden müsse; auch sollten die Vokationen der beiden Pfarrer eingeschickt werden. Beides geschah, ersteres in zustimmendem Sinne. Am 17. August 1847 kam der Superintendent Schirmer nach Halver, um die Deputierten über die Zusätze zu vernehmen, welche das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu dem Entwurf vom 9. und 10. Oktober des vorigen Jahres gemacht hatte; da die Deputierten mit diesen Zusätzen einverstanden waren, so nahm der Superintendent die Kombinationsurkunde definitiv auf, ließ sie unterschreiben und sandte sie zur Bestätigung an die Behörde. Am 2. November konnte er den beiden Presbyterien mitteilen, daß die Bestätigung erfolgt sei d. d. Münster, 4. Okt. 1847, Nr. 1724 C und Arnsberg, den 15. Okt. 1847, Id 27028. Zugleich setzte er die kirchliche Feier der vollendeten Vereinigung beider Gemeinden zu einer „Uniert-evangelischen Kirchengemeinde Halver“ auf den 21. November fest.

Der Festgottesdienst an diesem Tage in der lutherischen Kirche gestaltete sich zu einer erhebenden Jubelfeier; der Superintendent hielt die Liturgie und verkündete darauf die Vereinigung; der ältere Pfarrer, Denninghof, hielt die Festpredigt über Matth. 23, 8. Pfarrer Bellingrodt sprach alsdann kollegialische Begrüßungsworte, und zum Schluß ergriff der Superintendent nochmals das Wort und erteilte den Segen.

Die Kombinationsurkunde hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Die beiden hiesigen, schon längst der Union beigetretenen evangelischen Gemeinden vereinigen sich mit Beibehaltung ihrer respektiven Pfarrer Bellingrodt und Denninghof und des jetzigen Küsters der größeren Gemeinde zu Einer kombinierten uniert-evangelischen Kirchengemeinde.

§ 2. Wegen des vorgerückten Alters des Pfarrers Denninghof und in Rücksicht auf die Ausgedehntheit der

Gemeinde wird von dieser kombinierten Kirchengemeinde kirchenordnungsgemäß ein dritter Pfarrer gewählt und als Adjunkt-Pfarrer dem Pfarrer Denninghof zur Unterstützung beigelegt.

§ 3. Die Pfarrkirche der jetzigen größeren Gemeinde wird als alleinige Kirche der kombinierten Gemeinde beibehalten, und erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der jetzigen kleineren Gemeinde in dieser Kirche einen Freisitz für seine und seiner jetzt konfirmierten Kinder Lebenszeit zur kirchlichen Benutzung; den nicht gemischten Ehen derselben werden unter den nämlichen Bedingungen zwei solcher Sitze bewilligt.

Anmerkung: Die Verteilung dieser Sitze wird auf folgende Weise bewerkstelligt: die Nummern sämtlicher in der gedachten Kirche vorhandener freier Sitze werden in eine verdeckte Wahlurne geworfen und hieraus durch die Deputierten der kleineren Gemeinde sovielen Nummern, als stimmberechtigte Mitglieder dieser Gemeinde jetzt vorhanden sind, für diese gezogen und denselben zur Benutzung überwiesen.

§ 4. Der Gottesdienst wird, solange die beiden jetzigen Pfarrer Bellingrodt und Denninghof fungieren, in der herkömmlichen Weise gehalten, und wechselt die Wahrnehmung desselben unter den beiden Pfarrern sonntäglich. Wer die Vormittagspredigt zu halten hat, hat auch die Amtswoche, welche demnach ebenfalls unter den beiden Pfarrern allwöchentlich wechselt.

§ 5. Der Pfarrer Bellingrodt bleibt in seiner bisherigen amtlichen Stellung und hat künftig die in der kombinierten Gemeinde vorkommenden Amtsgeschäfte in seiner Amtswoche wahrzunehmen, dagegen die mit seiner Stelle verbundenen Substanzial- und Akzidentaleinkünfte ungeschmälert zu beziehen. Der Pfarrer Denninghof hat die in seiner Amtswoche vorkommenden Amtsgeschäfte gemeinschaftlich mit dem anzustellenden Adjunktpfarrer zu verrichten, und zwar in der Art, daß diese beiden Pfarrer in Wahrnehmung des Gottesdienstes unter sich alternieren, der Adjunktpfarrer aber gehalten ist, diejenigen Ministerialhandlungen, zu welchen er in der fraglichen Woche von den Gemeindegliedern gerufen wird, oder

welche ihm Pfarrer Denninghof in Behinderungsfällen überträgt, unweigerlich wahrzunehmen.

§ 6. Der Adjunktpfarrer soll auch befugt sein, denjenigen Kindern, die ihm anvertraut werden, Religionsunterricht zu erteilen und dieselben zu konfirmieren. Diesen Katechumenen- und Konfirmandenunterricht erteilt derselbe in den Wintermonaten an jedem Sonnabend in dem Schullokal, in den Sommermonaten in der Kirche.

§ 7. Pfarrer Denninghof bleibt im Genuß seiner bisherigen Einkünfte mit Ausnahme des Opfers und der Stollgebühren von seiner jetzigen Pfarrstelle, welche er an die beiden andern Pfarrer überweist; erhält dagegen als Entschädigung und zu seiner besseren Substantion aus den Einkünften der jetzt erledigten untern Pfarrstelle der größeren Gemeinde jährlich 230 Taler; auch behält er sein jetziges Pfarrhaus als Dienstwohnung.

§ 8. Der Adjunktpfarrer tritt in den Bezug sämtlicher Einkünfte der erledigten unteren Pfarrstelle, wie sie von dem abgegangenen Pfarrer Evertsbusch abgenutzt worden sind, mit Ausschluß der Wohnung, und zahlt an den Pfarrer Denninghof die im vorigen § 7 erwähnte Abgabe von 230 Talern in der Art, daß die eine Hälfte derselben auf fixe Einkünfte und Pächte der unteren Pfarrstelle dem Pfarrer Denninghof in Selbsterhebung angewiesen, die andere Hälfte derselben an diesen von dem Adjunktpfarrer in Quartalszahlungen abgetragen wird.

§ 9. Der Adjunktpfarrer wird mit Sitz und Stimme in den Presbyterial- und Kreissynodal-Verhandlungen und mit dem Recht der Nachfolge bei jeder ersten eintretenden Erledigung der beiden hiesigen Pfarrstellen gewählt. Wird die Stelle des Pfarrers Bellingrodt zuerst erledigt, dann muß er sich in Beziehung auf die Einkünfte der fraglichen Pfarrstelle dieselben Einschränkungen gefallen lassen, welche der letzte Hebezettel der unteren Pfarrstelle vom 16. Juni 1839 nachweist. Folgt derselbe dem Pfarrer Denninghof im Amte, so bleibt er im Genuß seines früheren Pfarrgehalts und der in den §§ 7 und 8 erwähnten 230 Taler. In beiden Fällen

erhält derselbe die alsdann vakant gewordene Pfarrwohnung seines Vorgängers zu seiner Dienstwohnung.

§ 10. Gleich nach der Vereinigung fließen die Kirchenfonds beider Gemeinden in einen Fonds zusammen; auch soll der Erlös für die alsdann überflüssig gewordene kleinere Kirche selbstredend in denselben Fonds fließen.

§ 11. Das zur ferneren Pfarrwohnung für untauglich erklärte alte Pfarrhaus der größeren Gemeinde soll verkauft und der desfallige Erlös mit dem aus dem Verkauf mehrerer Grundstücke der unteren Pfarrstelle erzielten Überschuß, sofern nicht letzterer nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde zur Ergänzung der Pfarrdotacion erforderlich, zur Bildung eines kirchlichen Baufonds einstweilen zinsbar angelegt werden.

§ 12. Nach Abgang des Pfarrers Denninghof soll vorläufig und solange zwei Pfarrer nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde zur Befriedigung des Bedürfnisses hinreichen, kein dritter Pfarrer gewählt werden; das Pfarrgehalt der kleineren Gemeinde soll alsdann in die gemeinschaftliche Kirchenkasse fließen und zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen und kirchlichen Pastoratbauten verwendet werden.

§ 13. Mit Rücksicht auf die dürftigen Verhältnisse¹⁾ der Gemeinde wird es dringend gewünscht, daß diese Verwendung des vorgedachten Pfarrgehaltes möglichst lange stattfinden möge, und wird daher bei künftigen Besetzungen erledigter Pfarrstellen den zu berufenden Pfarrern, sofern die Verhältnisse nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde es erlauben, vokationsmäßig zur Pflicht zu machen sein, sich für den Fall, daß die Anstellung eines dritten Pfarrers in der kombinierten Gemeinde nötig wird, eine solche Abgabe von ihrem Gehalt gefallen zu lassen, daß derselbe mit einer aus der Kirchenkasse ihm jährlich zu zahlenden Gehaltszulage von 200 Talern mindestens 400 Taler zu beziehen hat.

§ 14. Sofort nach erfolgter Bestätigung der Kombination sollen zwei Mitglieder des Presbyteriums der kleineren

¹⁾ Pfarrer Bellingrodt bestritt die Dürftigkeit sehr.

Gemeinde dem Presbyterium der größeren Gemeinde hinzugefügt werden und mit diesem vorläufig das Presbyterium der kombinierten Gemeinde bilden; die Wahl dieser beiden Presbyter erfolgt durch die stimmberechtigten Glieder der kleineren Gemeinde. Bei späterhin erfolgender kirchenordnungsmäßiger Ergänzung des Presbyteriums soll dasselbe indessen auf die Zahl von acht Mitgliedern wie bisher beschränkt bleiben, und bei der Wahl neuer Mitglieder auf die frühere Parochialhörigkeit keine Rücksicht genommen werden. Die jetzige Repräsentation der großen Gemeinde tritt dagegen gleich nach erfolgter Bestätigung ab und soll alsdann von den stimmberechtigten Mitgliedern der kombinierten Gemeinde ein neues Repräsentanten-Kollegium kirchenordnungsmäßig gewählt werden, welches gemeinschaftlich mit dem zusammengesetzten Presbyterium die Wahl des Adjunktpfarrers zu vollziehen hat.

§ 15. Die Regulierung der Stolgebühren in dem Pfarrgehaltsverhältnis bleibt bis nach dem Abtreten des einen oder andern der jetzt fungierenden Pfarrer ausgesetzt und vorgehalten.

Gelesen und unterschrieben. (Unterschriften.)

Das reformierte Kirchenvermögen, das also nun in die Kasse der kombinierten Gemeinde floß, bestand aus folgenden Posten: 1. an Baar 449 Tlr. 14 Sgr. 7 Pf. Kirchenvermögen, 4265 Tlr. 16 Sgr. 10 Pf. Pfarrvermögen, 1944 Tlr. 5 Sgr. 8 Pf. Schul- und Küstereivermögen, 369 Tlr. 22 Sgr. 10 Pf. Armenvermögen, zusammen 7028 Tlr. 29 Sgr. 11 Pf. = 21087 Mark 1 Pf. 2. An Gebäuden und Grundstücken: a) Predigerwohnung, Scheune und Garten, im Jahre 1866 verkauft für 4600 Tlr., b) das Gut zur Öge, 1853 verkauft für 4870 Tlr., c) dazu kamen noch ungefähr 11 Morgen Ackerland, zum Pfarrfonds gehörig, und die Kirche. Die Kirche wurde 1851 plötzlich abgebrochen, ohne daß die Genehmigung der Behörde eingeholt worden wäre: man fürchtete, die Katholiken in der Gemeinde würden sie kaufen wollen, und um einem eventuellen Gelingen zu entgehen, riß man sie einfach nieder. Die Schlußrechnung über den Abbruch ergab eine Einnahme und eine Ausgabe von 325 Tlr. 29 Sgr. 7 Pf.

Das Gesamtvermögen der ehemaligen reformierten Gemeinde betrug also außer den 11 Morgen Ackerland 49497 M. 1 Pf.

Unwillkürlich fragt man sich: wie war es möglich, daß die kleine Gemeinde in so kurzer Zeit ein so bedeutendes Vermögen sammeln konnte? Sie hatte rührige Prediger, die keine Kollektenreise scheuten, sie hatte Glück gehabt bei ihrer Auseinandersetzung mit den Lutherischen, sie erfreute sich des Wohlwollens der Landesregierung, und ihre Glieder hielten treu zusammen.